



## A. SACHVERHALT

Bereits mehrfach lagen dem Bau- und Planungsausschuss Anträge des Vorhabenträgers zur Errichtung von Werbeanlagen mit Fremdwerbung auf diesem Grundstück zur Beratung vor. Zunächst wurden 3 Werbeanlagen beantragt, zu denen der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 23.06.2016 sein Einvernehmen aufgrund der entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der Festsetzungen der Satzung über Werbeanlagen versagt hat.

Nachdem die Satzung über Werbeanlagen für das Gewerbegebiet Imgenbroich „Nord-West“ überarbeitet wurde und die in Kraft getretene 1. Änderung dieser Satzung Fremdwerbung zuließ, reduzierte der Vorhabenträger seinen Antrag auf eine Werbeanlage und stellte gleichzeitig einen begründeten Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach erster Beschlussfassung am 08.11.2016 wurde zuletzt in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 14.02.2017 einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie einer Abweichung von der in der Satzung festgesetzten Maximalgröße von 6 m<sup>2</sup> zugestimmt und das Einvernehmen zur Errichtung einer beleuchteten Werbetafel mit LED-Schriftleiste mit einer Gesamtansichtsfläche von 12,99 m<sup>2</sup> aufgrund der Lage direkt vor der Fassade des Kauflandgebäudes erteilt.

Nun beantragt der Vorhabenträger erneut 2 zusätzliche unbeleuchtete Werbetafeln für Fremdwerbung mit einer Gesamtansichtsfläche von jeweils 11,16 m<sup>2</sup>, die somit § 11 Abs. 3 der Satzung und der hier festgesetzten maximalen Gesamtansichtsfläche von 6,0 m<sup>2</sup> entgegenstehen. Auch wenn der Bau- und Planungsausschuss einer Abweichung bezüglich der Größe bei der vorgenannten einzelnen Werbeanlage zugestimmt hat, sollte dies aus Sicht der Verwaltung ein Einzelfall bleiben, um entsprechend den Satzungszielen eine störende Häufung übergroßer Werbeanlagen zu vermeiden. Auch könnten in Folge weitere übergroße Werbeanlagen beantragt werden, die dann aufgrund der Präcedenzwirkung in vielen Fällen nur schwerlich versagt werden könnten.

Zum anderen stehen auch in diesem Fall die Festsetzungen des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 18-N „Nord-West“ – Neuaufstellung dem Vorhaben entgegen, der für das Grundstück als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmittelvollsortimenter“ festsetzt, in dem somit auch nur ein großflächiger Lebensmittelvollsortimenter mit den zugehörigen Nebenanlagen zulässig ist. Zwar hat derselbe Vorhabenträger im Rahmen seines Bauantrages zur Errichtung der ersterwähnten Werbeanlage einen begründeten Befreiungsantrag vorgelegt, dem der Bau- und Planungsausschuss gefolgt ist; das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass diese Befreiungsgründe, die im Übrigen im vorliegenden Fall auch nicht vorgetragen wurden, auf eine Vielzahl gleichartiger Vorhaben anwendbar sind.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu versagen.

## B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

## C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.43 b der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Ausnahmeregelungen beantragt werden.

In Vertretung

  
(Boden)

Anlagen:  
Auszug aus der Flurkarte mit Standortangaben der beantragten Werbeanlagen  
Fotomontagen der geplanten Werbeanlagen  
Ansichtszeichnung





52156 Monschau, Auf Beuel 19 Kaufland

**Standort Nr. 1:**  
Aufbau einer einseitigen, freistehenden Werbeanlage



**Genehmigung:**

20  
Dat



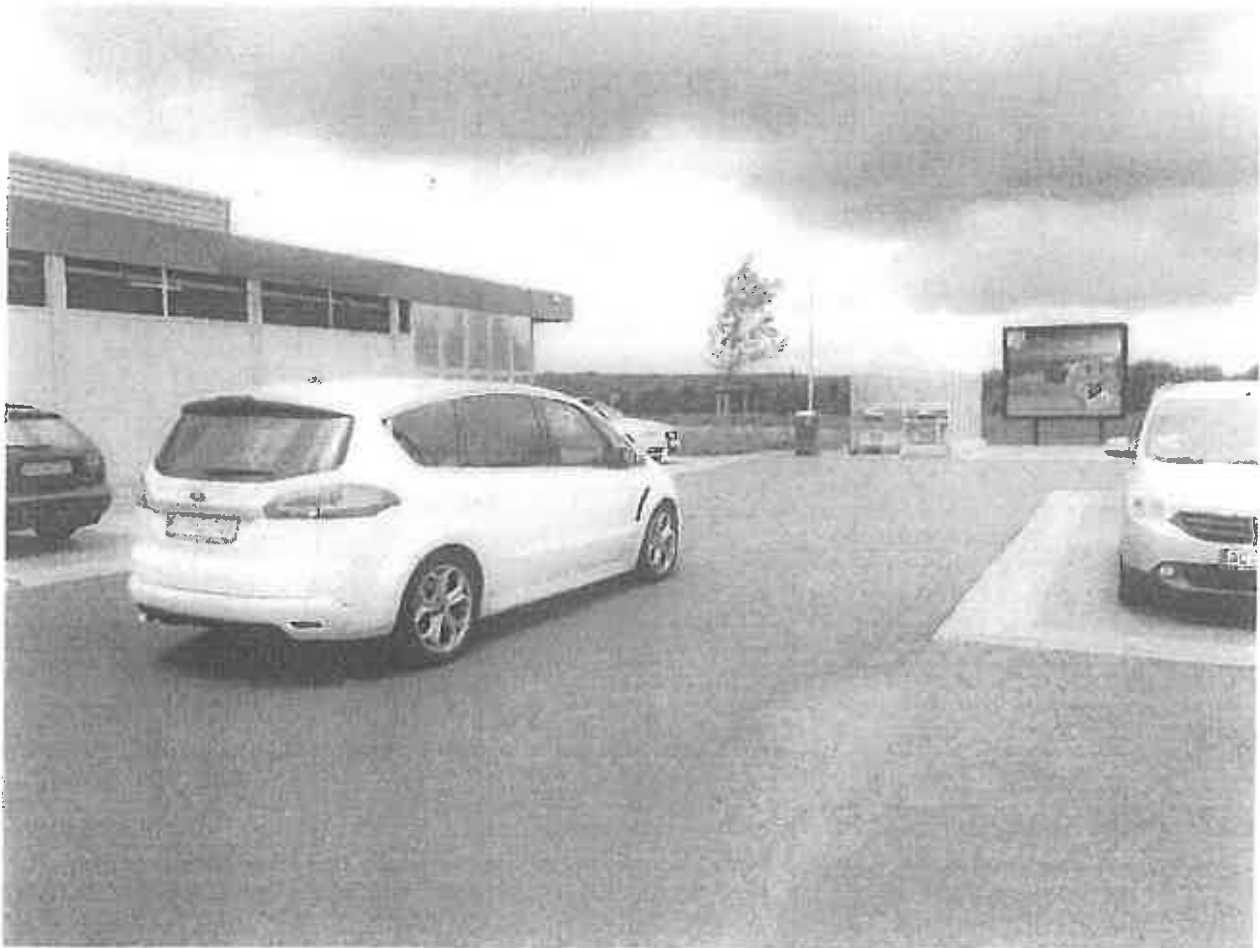
Datum/Unterschrift Mieter





52156 Monschau, Auf Beuel 19 Kaufland

Standort Nr. 2:  
Aufbau einer einseitigen, freistehenden Werbeanlage



Genehmigung:

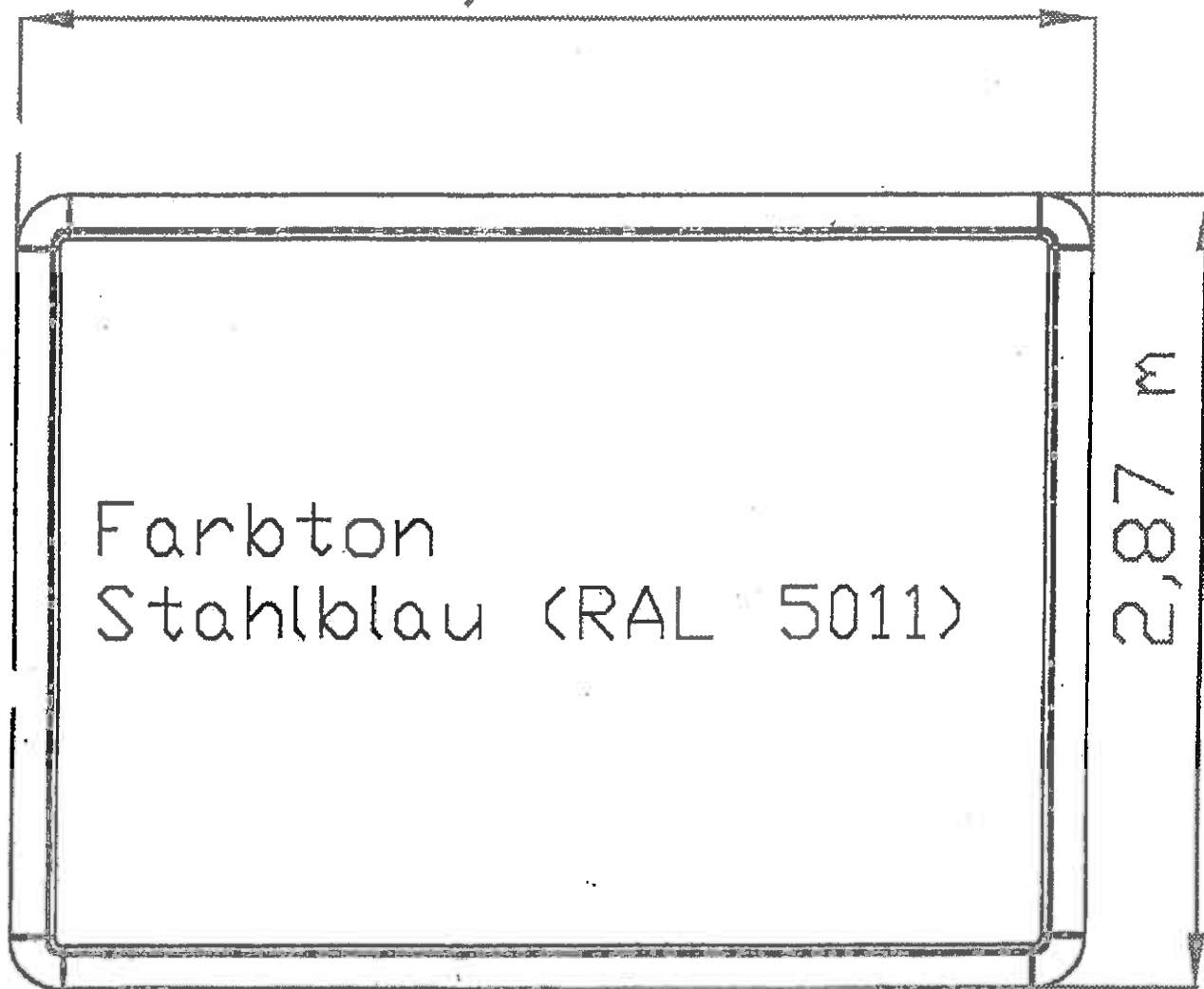


20.09.20  
Datum/Unterschrift Mieter



Ansichtszeichnung einer unbeleuchteten Werbetafel  
Maßstab 1:25

3,89 m



Farbton  
Stahlblau (RAL 5011)

2,87 m

Sockelhöhe

1,40m

